

Fälle Schuldrecht AT

Müller

9. Auflage 2021
ISBN 978-3-86752-760-6
Alpmann Schmidt

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

1. Teil: Begründung von Schuldverhältnissen – Erfüllungsansprüche

Fall 1: Vertrag – Gefälligkeit

Die A und ihr Vater B beziehen jeweils ihren Lebensunterhalt dadurch, dass sie auf Flohmärkten Waren verkaufen. Als der Klein-Lkw der A repariert werden musste, gestattete B der A, ihren gesamten Warenbestand in seinem Lkw einzulagern. Als die A nach der Reparatur ihres Lkw Waren aus dem Lkw des B nahm, musste sie feststellen, dass diese feuchtigkeitsbedingt beschädigt waren. Der Gesamtschaden belief sich auf 8.000 €. Die Feststellungen zur Ursache ergaben, dass B bei Verschließen der Lkw-Tür versehentlich ein Kabel eingeklemmt hatte, sodass die Tür des Lkw zwar ordnungsgemäß verschlossen war, jedoch an der betreffenden Stelle Feuchtigkeit eindringen konnte. Infolge eines Gewitters in der darauffolgenden Nacht war es zu einem Platzregen gekommen, sodass erhebliche Wassermengen durch die undichte Stelle in den Lkw dringen konnten. Die A verlangt nunmehr von B Schadensersatz i.H.v. 8.000 €. B meint, er habe ihr doch nur einen Gefallen tun wollen. Ferner habe er das Kabel nicht bemerkt, da die Tür sich auch so habe schließen lassen. Hat A gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 8.000 €?

Aufsuchen von Schadensersatzansprüchen bei Leistungsstörungen:
1. Aus der konkreten Vertragsart (Schuldrecht BT)
2. Sonst: Schuldrecht AT, §§ 280 ff.¹

A. A gegen B auf Schadensersatz i.H.v. 8.000 € aus § 280 Abs. 1

A könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 8.000 € aus § 280 Abs. 1 haben.

I. Dann müsste zunächst ein **Schuldverhältnis i.S.v. § 311 Abs. 1** vorliegen.

1. Ein Schuldverhältnis entsteht gemäß § 311 Abs. 1 durch Vertrag. Hier kommt ein unentgeltlicher **Verwahrungsvertrag** zwischen A und B i.S.v. §§ 688, 690 in Betracht.

2. Andererseits könnte eine reine tatsächliche **Gefälligkeit** vorliegen, die keinerlei Schuldverhältnis begründet. Anerkannt ist, dass zwischen Vertrag und reiner Gefälligkeit auch ein sog. Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Gehalt liegen kann, das mangels Vertrags zwar keine Erfüllungsansprüche begründen kann. Jedoch begründet es gewisse Schutz- und Sorgfaltspflichten, bei deren Verletzung ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 entsteht.²

a) Vorliegend würde ein Verwahrungsvertrag zwischen A und B i.S.v. §§ 688, 690 voraussetzen, dass Willenserklärungen, d.h. Erklärungen mit Rechtsbindungswillen, ausgetauscht wurden. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Vertragsparteien ggf. einklagbare Ansprüche begründen wollen. Da hier A ihren gesamten Warenbestand eingelagert hatte, stand für sie die wirtschaftliche Existenz auf dem Spiel. Dass somit keine privaten Sachen eingelagert und die Beteiligten Unternehmer waren, spricht für das

Klausurtyp:

Mangels spezieller Anspruchsgrundlage im Verwahrungsvertrag ist hier über Schuldrecht AT zu lösen.

Wäre die Ware vollständig zerstört und könnte deswegen nicht zurückgegeben werden, läge ein Fall der Unmöglichkeit vor. Dann wäre die Anspruchsgrundlage für Schadensersatz: § 280 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 283. Da lediglich eine Beschädigung der Ware vorliegt, kommt § 280 Abs. 1 in Betracht.

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

² Palandt/Grüneberg, BGB, 80. Aufl. 2021, Einleitung vor § 241 Rn. 7–9.

Unterscheide:

- 1. Vertrag** (falls unentgeltlich, auch Gefälligkeitsvertrag genannt):
- begründet Primär- und Sekundäransprüche
 - daher Rechtsbindungswille erforderlich

2. Gefälligkeit mit rechtsgeschäftlichem Gehalt (str.):

- begründet keinen Erfüllungsanspruch, aber falls durchgeführt, ist Sorgfalt geschuldet
- Indizien: Zweck, erkennbare Gefahren, wirtschaftliche Interessen

3. Rein alltägliche**Gefälligkeit:**

- begründet kein Schuldverhältnis mit Pflichten
- bei Verletzung allgemeiner Sorgfalt nur Haftung aus §§ 823 ff.

Klausurtyp:

Hätte man hier einen Verwahrungsvertrag abgelehnt, aber ein Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Gehalt angenommen, so wäre streitig, ob das Haftungsprivileg des § 690 analog heranzuziehen ist.

Vorhandensein eines Rechtsbindungswillens. Ob die Parteien ggf. einklagbare Ansprüche schaffen wollten, könnte aber zweifelhaft sein, weil es sich bei B um den Vater der A handelte. Einerseits könnte dann ein Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Gehalt vorliegen. Kriterien hierfür sind Art, Grund und Zweck der Gefälligkeit sowie die Interessenlage. Jedoch liegt eine echte vertragliche Bindung nahe, wenn der Begünstigte sich erkennbar auf die Zusage verlässt und für ihn erhebliche Werte auf dem Spiel stehen.³

b) Legt man hier diese Kriterien zugrunde, so tritt der Umstand der Vater-Tochter-Beziehung in den Hintergrund. Entscheidend waren vielmehr die unternehmerische Zusammenarbeit sowie das existenzielle Interesse der A. Wie die Vorschriften über den unentgeltlichen Verwahrungsvertrag, §§ 688, 690, zeigen, spricht auch der Umstand, dass B kein Entgelt verlangt hat, nicht gegen einen Vertrag. Somit ist von einem unentgeltlichen Verwahrungsvertrag, mithin von einem Schuldverhältnis i.S.v. § 280 Abs. 1, auszugehen.

II. Ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 setzt weiter eine Pflichtverletzung des B voraus.

Zwar normiert § 688 lediglich die Verpflichtung des Verwahrers, die übergebene Sache aufzubewahren. Jedoch folgt aus §§ 241 Abs. 2, 242 die Pflicht, die Sachen so sorgfältig aufzubewahren, dass sie unbeschädigt zurückgegeben werden können. Dadurch, dass B die Lkw-Tür nicht ordnungsgemäß verschlossen hat, hat er gegen diese Schutz- und Sorgfaltspflicht verstoßen.

III. Ein Vertretenmüssen des B wird vermutet. Jedoch könnte sich B gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 exkulpieren haben.

1. Da B die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen hat, hat er **gemäß § 690 nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt**. Für die Exkulpation des B genügt daher der Beweis, dass er den Grad an Sorgfalt eingehalten hat, für den er ansonsten einzustehen hat. Demnach ist hier zu berücksichtigen, dass es dem B auch so passieren konnte, dass er die Lkw-Tür nicht richtig verschließt. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich B anders verhalten hätte, wenn er nur eigene Gegenstände in den Lkw eingelagert hätte.

2. Jedoch ist **gemäß § 277** derjenige, der nur für eigenübliche Sorgfalt einzustehen hat, von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit. Diese liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, indem einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden, und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem hätte ohne Weiteres einleuchten müssen.⁴ Da hier lediglich ein Kabel eingeklemmt wurde, das gerade nicht ohne Weiteres erkennbar war, und die Tür ja auch zugeschlossen war, lässt sich grobe Fahrlässigkeit nicht annehmen. Somit liegt eine Exkulpation des B gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 vor.

Ein Schadensersatzanspruch der A gegen B aus § 280 Abs. 1 S. 1 scheidet daher aus.

³ BGHZ 56, 210.

⁴ Palandt/Grüneberg § 277 Rn. 5.

Drittschadensliquidation:

1. Anspruchsteller und Geschädigter fallen auseinander:

- **Anspruchsteller** hat haftungsbegründenden Tatbestand, aber (tatsächlich) keinen Schaden.
- **Geschädigter** hat Schaden, aber keine Anspruchsgrundlage gegen Schädiger.

2. Zufällige Schadensverlagerung aus Sicht des Schädigers

Typische Fälle:

- Verlagerung wegen Gefahrtragsregeln, §§ 446, 447, 644, 645
- Obhut über fremde Sachen
- Mittelbare Stellvertretung

3. Rechtsfolge der Drittschadensliquidation:

a) Schaden des Geschädigten wird **zur Anspruchsgrundlage** des Anspruchstellers gezogen.

b) Dieser hat dann einen Schadensersatzanspruch, den er für den Geschädigten liquidieren kann – oder der Anspruchsteller tritt den so komplettierten Schadensersatzanspruch an den Geschädigten ab; Verpflichtung zur Abtretung folgt bei Unmöglichkeitssfällen aus § 285 Abs. 1; für sonstige Fälle (bloße Beschädigung) kann § 285 analog angewandt werden.

(b) R hat den Schaden, aber keine Anspruchsgrundlage: Hier hat R einen Schaden, weil er keine Lieferung erhält, aber gemäß § 447 dennoch bezahlen muss. Andererseits hat R gegen H keinen Schadensersatzanspruch, da keine vertraglichen Beziehungen zwischen R und H bestehen. Unerheblich ist, ob evtl. deliktische Ansprüche bestehen, da Drittschadensliquidation als vertragliches Institut nur bzgl. vertraglicher Ansprüche relevant ist.

(c) Zufällige Schadensverlagerung aus Sicht des H: Es handelt sich um eine zufällige Schadensverlagerung von P auf R, welche lediglich auf der Gefahrtragsregel im Innenverhältnis R–P gemäß § 447 beruht. Hierauf hatte H keinen Einfluss, da die Parteien genauso gut eine Bringschuld hätten vereinbaren können, sodass dann der Schaden bei P angefallen wäre, weil § 447 nicht für eine Bringschuld gilt.

(2) Die Rechtsfolge der Drittschadensliquidation erfolgt in zwei Schritten:

(a) Schaden zur Anspruchsgrundlage: Zunächst wird der Schaden des R zur Schadensersatzanspruchsgrundlage des P gezogen. Hierdurch entsteht ein kompletter Schadensersatzanspruch P gegen H.

(b) Realisierung gegenüber H: Den so komplettierten Schadensersatzanspruch kann jetzt P gegen H für den R realisieren („liquidieren“). Allerdings kann R gemäß § 285 Abs. 1 Var. 2 verlangen, dass P ihm den Schadensersatzanspruch abtritt (§ 398), damit R den Anspruch gegen H dann selbst realisieren kann.

cc) Da somit normativer Schadensbegriff und Drittschadensliquidation zum gleichen Ergebnis gelangen, ist eine Stellungnahme entbehrlich.

Ergebnis: Der Zahlungsanspruch P gegen R ist nur Zug um Zug (§ 320 Abs. 1 i.V.m. § 322 bzw. § 273 Abs. 1 i.V.m. § 274) gegen Erfüllung des Abtretungsanspruchs aus § 285 Abs. 1 Var. 2 bzgl. des (konstruierten) Schadensersatzanspruchs P gegen H durchsetzbar.

Anmerkung: Ist hingegen der Transporteur gewerblicher Frachtführer, so gilt die Sondervorschrift des § 421 Abs. 1 S. 2 HGB, wonach sowohl der Absender (Verkäufer) als auch der Empfänger (Käufer) den Schadensersatzanspruch gegen den Frachtführer geltend machen kann. D.h. der Empfänger erhält über § 421 Abs. 1 S. 2 HGB i.V.m. § 425 HGB einen eigenen Schadensersatzanspruch, wodurch die Institute der Drittschadensliquidation bzw. des normativen Schadensbegriffs überflüssig werden.

Fall 16: Anfängliche Unmöglichkeit

K kauft telefonisch beim Kunsthändler H am 05.07. ein Originalbild des berühmten Malers X, welches er am 03.07. in der Kunsthandlung des H gesehen hatte. Am 06.07. erwirbt er in einem Antiquariat für 100 € einen passenden Bilderrahmen und begibt sich am 08.07. mit diesem zum Geschäft des H, um das gekaufte Bild abzuholen und zu bezahlen. Jedoch muss H eingestehen, dass er nunmehr erfahren hat, dass sein Angestellter A das Bild bereits am 04.07. anderweitig an B veräußert habe und B das Bild auch nicht mehr herausgebe. Dies habe er, H, bei dem Telefonat am 05.07. nicht gewusst, da er zuvor auf Geschäftsreise gewesen sei. K erklärt empört den Rücktritt und verlangt entgangenen Gewinn von 500 €. Er habe am 07.07. einen Abkäufer gehabt, dem zwar der Bilderrahmen nicht gefallen habe, der aber allein für das Bild einen Aufpreis von 500 € akzeptiert hatte. Ferner verlangt K Ersatz der 100 € für den Bilderrahmen, welcher wegen der individuellen Maße auch nicht anders verwendbar sei. Rechtslage?

A. K könnte gemäß **§ 326 Abs. 5 i.V.m. § 323** wirksam vom Kaufvertrag **zurücktreten**.

I. Erforderlich ist zunächst eine **Rücktrittserklärung des K, § 349**.

K hat hier ausdrücklich den Rücktritt erklärt. Die Erklärung ist dem H auch zugegangen.

II. Rücktrittsgrund könnte hier **§ 326 Abs. 5 i.V.m. § 323** sein.

1. Erforderlich ist zunächst ein **wirksamer Vertrag**.

Einen wirksamen Vertrag stellt hier der am 05.07. geschlossene Kaufvertrag, § 433, dar. Auch bei anfänglicher Unmöglichkeit ist der Vertrag wirksam, wie § 311 a Abs. 1 klarstellt.

2. Weitere Voraussetzung des § 326 Abs. 5 ist, dass der **Schuldner nach § 275 nicht zu leisten** braucht.

Da das Bild bereits anderweitig am 04.07. veräußert worden war, ist es für H bei Abschluss des Kaufvertrags mit K am 05.07. von Anfang an unmöglich gewesen, das Bild noch an K zu liefern. Befindet sich der Leistungsgegenstand bei einem Dritten, so wird teilweise vertreten, dass Unmöglichkeit so lange abzulehnen ist, wie noch die Möglichkeit bestehe, den Dritten zur Herausgabe/Lieferung zu veranlassen. Erst wenn feststehe, dass der Dritte sich endgültig weigere, sei Unmöglichkeit anzunehmen. Hier bestand jedoch bei dem Dritten B nie die Bereitschaft, das Bild zurückzugeben, sodass auch hiernach Unmöglichkeit vorliegt. Demnach braucht der Schuldner H nach § 275 Abs. 1 nicht zu leisten.

3. Rechtsfolge: Gemäß § 326 Abs. 5 i.V.m. § 323 konnte somit der K zurücktreten, ohne dass es einer Fristsetzung zur Leistung bedurfte.

Anmerkung: Eine Fristsetzung zur Leistung i.S.v. § 323 Abs. 1 macht in den Fällen der Unmöglichkeit keinen Sinn, weil der Schuldner ohnehin nicht leisten kann, weswegen § 326 Abs. 5 hierauf verzichtet, ohne dass es der Ausnahmenvorschrift des § 323 Abs. 2 bedarf.

Rücktritt vom Vertrag

1. Voraussetzungen:

a) Rücktrittserklärung, § 349

b) Rücktrittsgrund, § 346 Abs. 1:

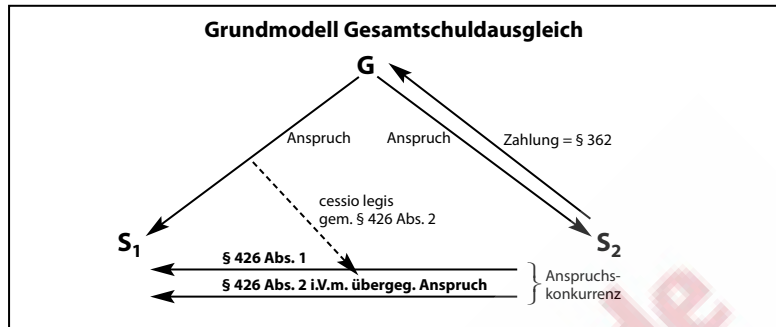
aa) Vertraglich vereinbarter Rücktrittsgrund
bb) Gesetzlicher Rücktrittsgrund:

- **§ 323** bei Ausbleiben der Leistung
- **§ 326 Abs. 5 i.V.m. § 323** bei Unmöglichkeit der Leistung
- **§ 324** bei Verletzung einer Rücksichtnahmepflicht
- **§ 437 Nr. 2 Var. 1 i.V.m. § 323/§ 326 Abs. 5** bei Leistung mangelhafter Kaufsache
- **§ 634 Nr. 3 Var. 1 i.V.m. § 323/§ 326 Abs. 5** bei mangelhaftem Werk

2. Rechtsfolge:

- **Rückgewährschuldverhältnis gemäß § 346 ff.**
- Kumulativ Schadensersatz statt der Leistung möglich, § 325

9. Teil: Mehrheit von Gläubigern und Schuldern, §§ 420 ff.

**Stellvertretung, § 164, erfordert:**

1. Eigene Willenserklärung ⇒ Abgrenzung zum Boten, der nur übermittelt.

2. In fremdem Namen

= Offenkundigkeit

- ausdrücklich (z.B. „i.V.“)
- konkludent, § 164 Abs. 1 S. 2
- Ausnahme von Offenkundigkeit:
 - Handeln für Betriebsinhaber
 - Geschäft für den, den es angeht (Bargeschäfte des täglichen Lebens)
 - ⇒ anderenfalls Eigengeschäft, § 164 Abs. 2

3. Mit Vertretungsmacht

- rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht, § 167
- gesetzlich (z.B. § 1629)
- ggf. Genehmigung, § 177
- notfalls: Rechtsschein, z.B. § 172 ff., oder Anscheins-, Duldungsvollmacht
 - ⇒ anderenfalls: Eigenhaftung, § 179

Fall 31: Teil- und Gesamtschuld

Die Studenten A bis J, die sich beim Hochschulsport kennengelernt haben, wollen im Herbst zusammen nach Fuerteventura zum Surfen fliegen. Nach Durchsicht sämtlicher Kataloge haben sie sich für den Reiseveranstalter R entschieden, der speziell Reisen für Studenten anbietet. Dieser verlangt für Flug, Unterkunft im Zweibettzimmer und Halbpension 998 € pro Person. Der A, welcher von den anderen hierzu beauftragt worden ist, bucht dementsprechend bei R für A bis J. Der Reiseveranstalter R schickt dem A die Buchungsbestätigung sowie die sonstigen Reiseunterlagen inkl. Versicherungsschein und fordert A auf, den Gesamtreisepreis von 9.980 € zu zahlen. A ist der Auffassung, er schulde nur 998 €. Zudem sei er als Student gar nicht in der Lage, die Gesamtsumme aufzubringen. A bittet besorgt um Darlegung der Rechtslage, zumal J mittlerweile mit der Gruppe völlig zerstritten und untergetaucht ist, sodass A nicht einsieht, für diesen einstehen zu müssen.

Wie ist die Rechtslage?

A. Dem R könnte gegen A ein Anspruch auf Zahlung des Gesamtreisepreises von 9.980 € aus **§ 651 a Abs. 1 S. 2** zustehen.

Der Anspruch ist entstanden, wenn A den Reisevertrag insgesamt im eigenen Namen zu dem Gesamtreisepreis abgeschlossen hat. Andererseits könnte A den Reisevertrag lediglich für sich selbst im eigenen Namen und zugleich als Stellvertreter, § 164 Abs. 1, für B bis J abgeschlossen haben. Dann wäre der Reisevertrag jeweils mit dem einzelnen Reisenden und lediglich über 998 € pro Reisendem abgeschlossen worden.

Fraglich ist, ob A (auch) in fremdem Namen aufgetreten ist.

I. Ein Handeln des A **ausdrücklich** in fremdem Namen für B–J bei der Buchung gegenüber R ist vorliegend nicht ersichtlich.

II. Jedoch kann sich ein Handeln in fremdem Namen auch **aus den Umständen** ergeben, **§ 164 Abs. 1 S. 2**. Hierbei sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die wirtschaftliche Interessenlage, wenn sie gegenüber dem Empfänger erkennbar ist. Hier ist zu berück-

sichtigen, dass es sich lediglich um eine Gruppe von Studenten handelte, d.h. einerseits um eine Gruppe, die keine besonders enge Verbindung aufweist (die Studenten haben hier nicht einen Verein oder eine Gesellschaft gegründet), sodass im Zweifel jeder separat behandelt werden möchte. Gerade deswegen ist auch kein eigenes Interesse des A daran erkennbar, dass er allein Vertragspartei werden soll. Zudem wäre es für A als Student auch wirtschaftlich nicht möglich, den dann allein geschuldeten Reisepreis i.H.v. 9.980 € zu tragen. All diese Umstände waren für den Reiseveranstalter R, der speziell Reisen für Studenten anbietet, erkennbar. Wer eine Reise für eine Gruppe oder mehrere Personen bucht, handelt daher im Zweifel nur hinsichtlich der eigenen Person im eigenen Namen.¹¹⁵ Somit ergab sich hier aus den Gesamtumständen, dass A nur für sich den Reisevertrag im eigenen Namen gebucht hatte. Hingegen hat A für B–J als Stellvertreter im fremden Namen gehandelt, wozu er auch von diesen bevollmächtigt worden war.

Somit ist A nur hinsichtlich der eigenen Person Vertragspartei des R geworden. R hat daher aus dem Reisevertrag mit A lediglich einen Anspruch auf den Reisepreis i.H.v. 998 €. Da der Sicherungsschein i.S.v. § 651 r, s seitens R übersandt worden ist, darf gemäß § 651 t der Reiseveranstalter R den Reisepreis auch fordern.

B. Ein Anspruch R gegen A auf den Gesamtreisepreis von 9.980 € besteht gleichwohl, wenn aus den jeweiligen Reiseverträgen alle Reisenden als **Gesamtschuldner i.S.v. § 421** haften.

I. Gemäß § 421 kann der Gläubiger bei einer **Gesamtschuld** nach seinem Belieben einen Gesamtschuldner auf die Gesamtsumme in Anspruch nehmen. Wenn dieser Schuldner dann die gesamte Summe zahlt, hat er lediglich im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch gegen die übrigen Gesamtschuldner aus § 426 Abs. 1.

II. Liegt hingegen eine **bloße Teilschuld i.S.v. § 420** vor, so verbleibt es bei dem Ergebnis, dass jeder Reisende nur den Reisepreis für die eigene Person, hier also jeweils 998 €, schuldet.

III. Fraglich ist daher, **welche Schuldart vorliegend** anzunehmen ist.

1. Eine **Gesamtschuld** kann **kraft Vereinbarung oder kraft Gesetzes** bestehen.

Eine ausdrückliche Vereinbarung oder gesetzliche Anordnung im Reise-recht (§§ 651 a ff.) liegt nicht vor.

2. Gemäß § 427 ist aber **im Zweifel eine Gesamtschuld** anzunehmen, wenn sich mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung verpflichtet haben.

Zwar handelt es sich bei der Verpflichtung zur Zahlung des Reisepreises um eine teilbare Leistung. Zu berücksichtigen ist aber, dass § 427 nur eine Auslegungsregel im Zweifelsfall darstellt. Es darf daher kein abweichender

Klausurtyp:

Wenn hingegen ein Familienvater für seine Familie eine Reise bucht, so wird er allein Vertragspartei und haftet auf den Gesamtreisepreis. Jedoch ist dieser Reisevertrag dann ein Vertrag zugunsten Dritter i.S.v. § 328, damit die Familienangehörigen eigene Erfüllungsansprüche haben.

Schuldnermehrheit:

1. Gesamtschuld:

- Jeder Schuldner haftet aufs Ganze; Gläubiger kann beliebig auswählen, vgl. § 421
- Interne Ausgleichspflicht gemäß § 426

2. Teilschuld:

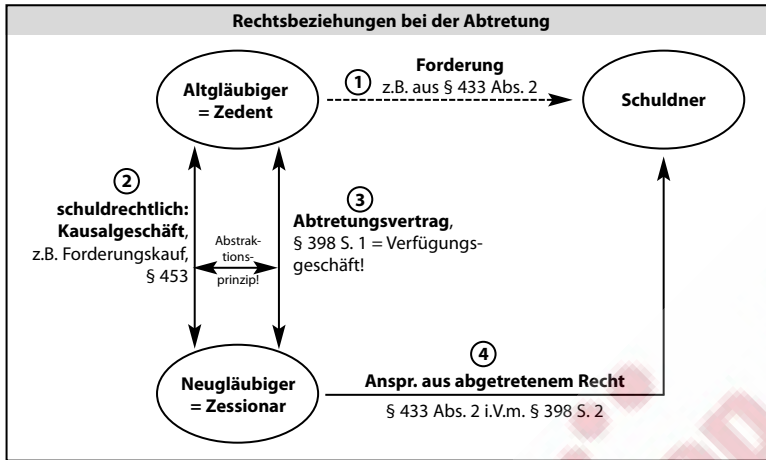
- Jeder Schuldner haftet nur auf seinen Anteil, § 420 Var. 1
- Innenausgleich nicht erforderlich

3. Gemeinschaftliche Schuld:

- Alle Schuldner haften nur zusammen (= nicht geregelt!)
 - aus tatsächlichen Gründen (Gesangsquartett)
 - aus rechtlichen Gründen (Gesamthandsgemeinschaft, § 2040)

¹¹⁵ OLG Düsseldorf MDR 2000, 576; OLG Frankfurt NJW-RR 2004, 1285; Palandt/Ellenberger § 164 Rn. 7.

11. Teil: Abtretung, §§ 398 ff.



Fall 35: Abtretung, Verteidigungsmöglichkeiten des Schuldners

A beliefert S, den Inhaber einer Bäckerei, ständig mit Mehl. Nach dem Vertrag zwischen A und S wird monatlich abgerechnet. Um einen Liquiditätsengpass zu beseitigen, verkauft A „sämtliche Forderungen“ an den Inkassounternehmer I. Ferner unterzeichnet er eine Abtretungsurkunde mit folgendem Inhalt: „Hiermit trete ich sämtliche Forderungen gegen S, auch künftige, an I ab“. Anschließend legt I dem S eine Kopie des von A unterschriebenen Abtretungsformulars vor und verlangt ab sofort Zahlung an sich. S macht geltend, A habe ihm die Kaufpreiszahlung für zwei Monate gestundet. Im Übrigen seien weitere Kaufpreistraten ohnehin noch nicht entstanden, da ja A noch nicht weiter geliefert habe. Hilfsweise erklärt S die Aufrechnung gegenüber I mit einer Forderung auf Ersatz von Verzögerungsschäden i.H.v. 1.000 €, die er im Vorjahr gegen A erlangt habe, weil dieser ihn zu spät beliefert hatte. I entgegnet, mit diesen, von A geschaffenen Umständen habe er nichts zu tun.

1. Kann I von S Zahlung, auch für künftige Lieferungen des A, verlangen?
2. S möchte zurücktreten, da er in letzter Zeit trotz zahlreicher Reklamationen nur noch mangelhaftes Mehl erhalten hat. S fragt, wem gegenüber er den Rücktritt erklären muss.

Frage 1:

I könnte gegen S einen Kaufpreiszahlungsanspruch aus abgetretenem Recht gemäß **§ 433 Abs. 2 i.V.m. § 398 S. 2** haben.

A. Der Kaufpreisanspruch müsste für I als Zweiterwerber **entstanden** sein.

I. Dies setzt eine **wirksame Abtretung i.S.v. § 398 S. 1** voraus.

Der Kaufpreisanspruch ist für I entstanden, falls eine wirksame Abtretung des Anspruchs von A an I erfolgt ist, § 398 S. 1.

Abtretung, §§ 398 ff.

1. Wirksame Einigung

a) Einigung Altgläubiger (Zedent) und Neugläubiger (Zessionar) über die Übertragung der Forderung (⇒ Verfügungsgeschäft)

b) Bestimmtheit der Einigung ⇒ auch künftige/bedingte Ansprüche

c) Form

- Grundsätzlich keine Form erforderlich.
- Ausnahme: z.B. § 1154

d) Wirksamkeit:

- § 134
- § 138

2. Berechtigung des Abtretenden (Zedent)

- Zedent muss Inhaber der Forderung und Verfügungsbefugter sein.
- Falls nicht: Abtretung gescheitert, da gutgläubiger Erwerb einer nicht existierenden Forderung nicht möglich (gewisse Ausnahme: § 405).